Der Verein Musikschule VierStädtedreieck e.V. erlässt hiermit folgende

Schulordnung für die Musikschule VierStädtedreieck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

- 1) Die Musikschule ist eine Einrichtung des Vereins Musikschule VierStädtedreieck e.V.
- 2) Die Musikschule führt die Bezeichnung "Musikschule VierStädtedreieck" und hat ihren Sitz in Pressath.

§ 2 Zugangsberechtigung

Die Musikschule dient grundsätzlich den Einwohnern der Vereinsmitgliedsgemeinden (§ 5 Abs. 1 der Vereinssatzung). Es können jedoch auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn ausreichend Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen; das gleiche gilt für die Teilnahme Erwachsener. Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 3 Aufgabe

Die Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung und zur musikalischen Fortbildung. Sie schafft bei Kindern und Jugendlichen auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik, wobei der Blasmusikausbildung eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Sie arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 4 Aufbau, Angebot

- 1) Die Musikschule bietet bei Bedarf und der Voraussetzung einer genügenden Beteiligung folgende Ausbildungsschritte:
- a) musikalische Grundfächer (Musikalische Früherziehung und Grundausbildung)
- b) Hauptfächer (Instrumental- und Vokalfächer)
- c) Ergänzungsfächer
- 2) Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den übrigen Bereichen voraus.
- 3) Die Wahrnehmung der Ergänzungsfächer dient der weiteren musikalischen Entwicklung und wird bei Eignung dringend empfohlen.
- 4) Der Instrumentalunterricht findet in der Regel in Gruppen statt. Die Gruppeneinteilung wird zu Beginn eines Schuljahres durch die Musikschule aufgrund des Alters und der Vorbildung der Schüler vorgenommen. Sie kann während des Schuljahres zu Beginn eines Unterrichtsmonates geändert werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht.
- 5) Einzelunterricht wird in der Regel nur begabten, leistungsfähigen, leistungswilligen oder fortgeschrittenen Schülern erteilt; er bedarf der Genehmigung des Leiters der Musikschule.

§ 5 Schuljahr, Ferien

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsregelung richtet sich nach den allgemein bildenden Schulen.

§ 6 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt. Die Regelunterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

§ 7 Unterrichtsstätten

Der Unterricht der Musikschule VierStädtedreieck e.V. findet in der Regel in den bereitgestellten Räumen in Pressath, Grafenwöhr und Eschenbach statt. Ein Filialschulbetrieb ist in Absprache mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden möglich. Hierzu sind geeignete Unterrichtsräume ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Filialschulbetrieb ist eine gewisse Anzahl an Schülern notwendig. Die Entscheidung trifft der Leiter der Musikschule mit Zustimmung des Vereinsvorstands.

§ 8 Entgelt

Für den Besuch der Musikschule wird ein Entgelt erhoben. Die Regelung hierüber erfolgt in der Entgeltordnung.

§ 9 Anmeldung

- 1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen auf den entsprechenden Formularen spätestens bis 10. Juli vor Beginn des neuen Schuljahres. Sie werden zum jeweils nächsten Schuljahr fortgeschrieben, wenn nicht zum Meldeschluss 10. Juli des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung vorliegt. Die Anmeldungen nimmt die Schulleitung entgegen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese haben sich hierbei zu verpflichten, den Schüler pünktlich und regelmäßig in den Unterricht zu entsenden und das anfallende Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Schulleitung teilt die Schüler der jeweiligen Lehrkraft zu und entscheidet in Absprache über die wöchentliche Unterrichtsdauer. Bei etwaigen Differenzen entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3) Während des Schuljahres kann der Schüler nur in begründeten und zwingenden Fällen und nur zu Beginn eines Monats in die Musikschule eintreten

§ 10 Abmeldung

- 1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Schulleitung spätestens bis zum 10. Juli schriftlich zugehen.
- 2) Während des ersten Instrumental- oder Gesangsunterrichtes eines Schülers und im ersten Unterrichtsjahr ist eine Kündigung bis Ende Januar mit Wirkung zum Ende Februar möglich.

3) Während des Schuljahres ist ein Ausscheiden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) zum Monatsende im Einvernehmen mit dem Schulleiter möglich.

§ 11 Ausschluss

- 1) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. Verstöße gegen die Unterrichtsdisziplin, wiederholtes unentschuldigtes Fehlen im Unterricht) das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden.
- 2) Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler und den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll erscheint, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

§ 12 Pflichten der Schüler

- 1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.
- 2) Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für alle Schüler der Musikschule Pflicht.
- 3) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben bedürfen der Einwilligung der Schulleitung.

§ 13 Pflichten der Lehrer

- 1) Die Lehrer sind verpflichtet, die jeweiligen Unterrichtstunden nicht zu versäumen und pünktlich zu erscheinen. Auch darf ohne Einwilligung des Schulleiters eine Unterrichtsstunde nicht eigenmächtig verkürzt werden.
- 2) Kann eine Unterrichtsstunde aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, ist die Schulleitung und der Schüler rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die ausgefallene Stunde(n) ist/sind in Absprache mit dem Musikschüler nachzuholen.
- 3) Während des Unterrichts ist der Lehrkraft nicht gestattet, Schüler unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der reinen Unterrichts- und Veranstaltungszeit.

§ 14 Instrumente

Jeder Schüler soll bei Beginn des Instrumentalunterrichts das von ihm gewählte Instrument grundsätzlich selbst besitzen.

§ 15 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule VierStädtedreieck e. V. ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 16 Haftung, Schülerversicherung

- 1) Alle Teilnehmer am Unterricht bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten sind für die pflegliche Behandlung und Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen. Die Musikschule haftet ferner nicht für Personen- und Sachschäden, die Schülern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung vom 1. September 2013 ihre Gültigkeit.

Pressath, 10. Juni 2015

Verein Musikschule VierStädtedreieck e.V.

Werner Walberer

1. Vorsitzender